

GZ 2025-0.751.704

Förderungsvertrag

abgeschlossen zwischen
dem Bund vertreten durch

dem Bund vertreten durch den Bundesminister für Innovation, Mobilität und
Infrastruktur, Radetzkystraße 2, 1030 Wien (kurz BMIMI)

-Förderungsgeber-

Austrian Cooperative Research (ACR) - Vereinigung der kooperativen
Forschungseinrichtungen der Österreichischen Wirtschaft, ZVR 249657637,
Sensengasse 3/3/3, 1090 Wien

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer-.

§ 1 Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung
"Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
(ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, (sämtliche Rechtsgrundlagen bilden integrierende
Bestandteile des Vertrages), und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom
16. September 2025 gewährt der Förderungsgeber der Förderungsnehmerin/dem
Förderungsnehmer eine Förderung.

§ 2 Gegenstand und Ziel der Förderung

ACR-BMIMI-Stipendien

Mit den vergebenen 38 Stipendien zu je max. € 10.00,00 werden folgende Ziele verfolgt:

- **Kompetenzaufbau:** Die Stipendien sollen dem FEI-Nachwuchs die eigenständige Erweiterung und/oder Vertiefung bestehender bzw. den Aufbau neuer Fachkompetenzen und Arbeitsschwerpunkte (z.B. durch das Verfassen einer Dissertation oder wissenschaftlichen Publikation) ermöglichen.
- **Vernetzung:** Der FEI-Nachwuchs der ACR-Institute mit Schwerpunkt Frauen soll gestärkt werden, indem die jungen Mitarbeitenden darin unterstützt werden, ihr ACR-Institut bei Konferenzen zu vertreten (z.B. durch Vorträge oder Posterbeiträge) und dadurch neue Kontakte knüpfen und sich besser in relevanten Netzwerken etablieren zu können.
- **Internationalisierung:** Der transnationale Wissensaustausch, die Know-how-Basis sowie die internationale Sichtbarkeit der ACR-Institute sollen durch entsprechende Aktivitäten (z.B. EU-Projektantragstellung, Gastaufenthalt bei einer FEI-Einrichtung im Ausland etc.) des FEI-Nachwuchses gestärkt werden.

Das Ansuchen bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Förderungsgeber gewährt eine sonstige Geldzuwendung im Ausmaß von 100 % der förderbaren und anerkannten Kosten (laut Ansuchen € 390.000,00), maximal jedoch in Höhe von **Euro 390.000,00**.

Verringern sich die förderbaren Kosten, verringert sich die Förderungshöhe aliquot.

- (2) Die Förderung kann gekürzt bzw. können die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung

für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 15).

§ 4 Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

- (1) Die Laufzeit der Förderung beginnt mit **1. Jänner 2026** und endet am **31. Dezember 2027**. Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.
- (2) Zur Erbringung der geförderten Leistung gilt der Zeitplan laut Punkt 4 des Ansuchens.

§ 5 Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab Einlangen des Ansuchens, das ist der 16. September 2025, entstanden sind.
- (2) Förderbare Kosten sind:
 - Kosten für 38 Stipendien (19 / Jahr)
 - Kostenersatz für Juroren und Jurorinnen
 - Organisation in der ACR Geschäftsstelle
- (3) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist

auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- (4) Personal- und Reisekosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.
- (5) Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.
- (6) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, für den Leistungszeitraum entspricht.

§ 6 Indirekte Kosten (Gemeinkosten)

- (1) Indirekte Kosten (Gemeinkosten) werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderungszieles erforderlich sind und während der Vertragslaufzeit entstanden sind. Sie können nicht als direkte Kosten (§ 5) gefördert werden.
- (2) Gemeinkosten sind von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer im Einzelnen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Gemeinkosten sind nur anteilmäßig (die Höhe des Anteils ist auf Basis tatsächlicher Werte zu ermitteln) förderbar. Es sind im Zuge der Abrechnung nachvollziehbare Schlüssel vorzulegen z.B. basierend auf Quadratmeterzahlen, Personalstunden etc.

§ 7 Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

- a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- b) die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
- c) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 8 Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,

3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer verpflichtet, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von Euro 10.000,00 überschreitet,
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
10. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten [Anmerkung: gilt nur für Unternehmer] und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

- (2) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

§ 9 Besondere Förderungsbedingungen

1. Auf die Förderung durch das BMIMI ist auf geeignete Weise hinzuweisen. Publikationen, die im Rahmen dieses Förderungsvertrages entstehen, sind mit dem Logo des BMIMI auf dem Cover zu versehen. Im Impressum muss der Vermerk „Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ angeführt sein. Die Richtlinien und das Logo sind abrufbar unter www.bmimi.gv.at/service/foerderungen/logo
2. Da im Jahr 2013 die Verankerung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei den Grundsätzen der Haushaltsführung im Zusammenhang mit der Haushaltsrechtsreform umgesetzt wurde, hat sich das BMIMI dazu verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Der/die Förderungsnehmer:in hat deshalb unter anderem bei der Organisation von Veranstaltungen, Kongressen, Symposien usw. bei der Zusammensetzung des Podiums, bei der Auswahl von Referentinnen und Referenten sowie bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Einladungspolitik) darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Geschlechterausgewogenheit angestrebt werden soll.

§ 10 Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die

- Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b) zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder diesen offenzulegen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
- (2) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (3) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber gesetzlichen Veröffentlichungs- und Informationspflichten unterliegt, insbesondere gemäß Artikel 22a B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, idgF iVm § 4 und § 9 Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, idgF. Davon umfasst sein können sowohl der Vertrag selbst samt integrierte Vertragsbestandteile als auch im Zuge der Anbahnung, Erfüllung und Abschluss des Vertrags entstandene sowie erhaltene Informationen. Sollte die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer der Ansicht sein, dass eine Herausgabe irgendeiner der genannten Informationen, personenbezogene Daten, geistige Eigentumsrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 IFG berührt, hat sie:er den Förderungsgeber darauf hinzuweisen. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass geistiges Eigentum, personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 IFG schützenswerte Rechte Dritter darstellen. Diese stellen jedoch keine generelle Ausnahme von der Veröffentlichungs- und/oder Informationspflicht dar. Der Förderungsgeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen, ob

überwiegende schutzwürdige Interessen gemäß § 6 IFG einer Veröffentlichungs- und/oder Informationspflicht entgegenstehen und ob eine Schwärzung oder Anonymisierung möglich ist. Der Förderungsgeber ist verpflichtet jede Herausgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

- (4) Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle verarbeitet werden, ist in Pkt. 2 der Anlage 3 geregelt. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bestätigt, die als Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
- (5) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.¹

§ 11 Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat an einer vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

¹ Legt die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (zB Dienstnehmer, Begünstigte, etc) gegenüber dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

§ 12 Berichtspflichten

(1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat bis zum 30. April 2028 über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten. Weiters ist bis 30. April 2027 ein Kurzbericht über die Tätigkeiten im Jahr 2026 zu übermitteln. Der zahlenmäßige Nachweis hat dabei mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. Gesamtaufstellung der Ausgaben pro Mitarbeiter:in (Personal-, Sach- und Reisekosten)
- b. Lohnkontoabrechnung (inklusive Lohnnebenkosten)
- c. Jahresstundensteiler inklusive Stundensatzermittlung pro Mitarbeiter:in
- d. Funktion / Einstufung

Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen.

(2) Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

(3) Für Rechnungen/Belege ist folgendes zu beachten: Belegkopien müssen

1. dem Fördergegenstand gemäß § 2&3 sowie
2. dem Förderzeitraum gemäß § 4 zuordenbar sein
3. chronologisch & nachvollziehbar in Listen dargestellt werden
4. nachvollziehbar geordnet sein
5. auf Förderungsnehmer:in lauten

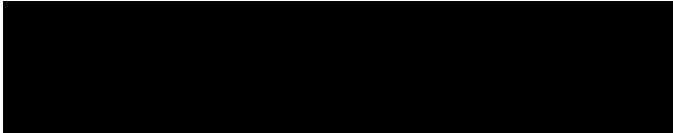
- (4) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten.
Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.
- (5) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (6) Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (8) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstiger zweckdienlicher Unterlagen verlangen.

§ 13 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan, soweit die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden:
- die 1. Rate iHv € 110.000,00 im Februar 2026 nach Retournierung des unterschriebenen Förderungsvertrags
 - die 2. Rate iHv € 120.000,00 im Juni 2026 nach Approbation des bis 30. April 2026 vorzulegenden Tätigkeits- und Gebarungsberichtes 2024/2025
 - die 3. Rate iHv € 120.000,00 Juni 2027 nach Approbation des bis 30. April 2027 vorzulegenden Kurzberichts 2026
 - die 4. Rate iHv € 40.000,00 im Juni 2028 nach Approbation des bis 30. April 2028 vorzulegenden Tätigkeits- und Gebarungsberichtes 2026/2027

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto:



- (2) Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- (3) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 15 Abs. 4.

§ 14 Änderungen

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 15 vor.

§ 15 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
 3. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 4. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 7. von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 8 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurden,
 8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmen),
 9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
 10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 nicht durchgeführt werden,
 11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,

12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
13. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

- a) die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

(4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und

diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

- (2) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere ihr oder sein Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften veröffentlicht werden.
- (3) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bestätigt hiermit, dass die aus Deminimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren die jeweils gültige De-minimis-Obergrenze nicht überschritten haben.

§ 17 Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 18 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- (3) Wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht binnen 4 Wochen ab Zustellung schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

§ 19 Förderungsmissbrauch

Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Förderungsgeber

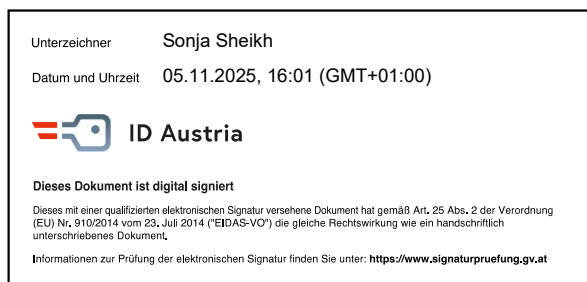
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur



SL Henriette Spyra

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

ACR – Austrian Cooperative Research



Sonja Sheikh, ACR-Geschäftsführerin

Anlagen

Anlage 1 – Förderungsansuchen inkl. Projekt- und Kostenplan

Anlage 2 – ARR 2014

Anlage 3 – Datenverarbeitungsauskunft